Glossary

Tatsächliche Anlagekosten

Die Kosten, welche nach Fertigstellung des Objekts aufgewendet oder effektiv bezahlt wurden.

WFG-Anlagekosten / Anlagekostenniveau WFG

Land- und Erstellungskosten für ein Objekt nach den Vorschriften des WFG

Bundesrechtliche Anlagekosten

Land- und Erstellungkosten für ein Objekt nach den Vorschriften des Bundes. Die Anlagekosten des Kantons können um maximal 10 % höher als der Bund liegen.

Anlagekostengrenze / Anlagekostenlimiten

Bei der Realisierung von Bauvorhaben dürfen gewisse Kostengrenzen nicht überschritten werden, sonst sind die Voraussetzungen für den preisgünstigen Wohnungsbau nicht mehr gegeben.

Bausparbeiträge

Für den Kauf eines Eigenheims gewährt der Kanton einen Bausparbeitrag in der Höhe des Zinsbonusses von Banken.

Gemeinnützige Wohnbauträger.

Ein gemeinnütziger Wohnbauträger verpflichtet sich, die Wohnungen nach den Grundsätzen der Kostenmiete zu vermieten. Er handelt gemeinnützig und verzichtet in diesem Sinn auf eine mögliche höhere Rendite zugunsten des preisgünstigen Wohnungsbaus.

Kostenmiete

Bei der Kostenmiete dürfen nur die tatsächlich angefallenen Kosten einer Liegenschaft für die Miete berechnet werden.

Mietzinsobergrenzen im Zusammenhang mit dem WFG

Mietzinsobergrenzen ergeben sich durch die maximalen Anlagekosten, welche durch eine marktübliche Finanzierung entstehen (Hypothekarzinsen, Amortisationen, Verzinsung Eigenmittel, Verwaltungskosten)

WEG

Wohn- und Eigentumsförderungsgesetz des Bundes aus dem Jahr 1974, welches durch das Wohnraumförderungsgesetz (WFG) abgelöst wurde.

WFG

Wohnbauförderungsgesetz des Bundes oder Kantons, welches die alten Gesetzgebungen zur Wohnbauförderung abgelöst haben.